OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-303107/16/Kl/CG

Datum:
Linz, 21. April 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Klempt über die Beschwerde des N S, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. G G, K, W, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 7. September 2021, GZ: BHGM/921070026060/21, wegen Übertretungen nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz - ASVG nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 3. März 2022

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird hinsichtlich Faktum 1 stattgegeben, das Straferkenntnis aufgehoben und das diesbezügliche Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.
Hinsichtlich Faktum 2 wird die Beschwerde hinsichtlich der Schuld mit der Maßgabe abgewiesen, dass im Spruch nach dem Wort „Verantwortlicher“ die Wortfolge „handelsrechtlicher Geschäftsführer“ einzufügen ist, der Arbeitsantritt „1.3.2021, 9:00 Uhr“ und der Beschäftigungsort „R, F“ zu lauten haben, und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz – ASVG mit „BGBl. Nr. 159/1955 idF. BGBl. I Nr. 35/2021“ zu zitieren ist.
Hinsichtlich der Strafe wird zum Faktum 2 der Beschwerde insofern stattgegeben, als von der Verhängung einer Strafe abgesehen und unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit eine Ermahnung erteilt wird.

II. Es entfallen jegliche Verfahrenskostenbeiträge.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 7. September 2021, GZ: BHGM/921070026060/21, wurde über den Beschwerdeführer in zwei Fällen eine Geldstrafe von je 365 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von je zwei Tagen 8 Stunden, wegen jeweils einer Verwaltungsübertretung gemäß § 111 Abs. 1 Z 1 iVm § 33 Abs. 1 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz - ASVG verhängt.

Folgendes wurde vorgeworfen:

„1. Datum/Zeit: 01.03.2021, 14:05 Uhr
Ort: R, F

Sie haben als Verantwortlicher der Firma S B GmbH in P, S, zu verantworten, dass die genannte Firma als Dienstgeberin nachstehende Person, bei welcher es sich um eine in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person handelt, am 01.03.2021 um 09:00 Uhr beschäftigt hat, obwohl diese nicht vor Arbeitsantritt bei der Österreichischen Gesundheitskasse zur Pflichtversicherung angemeldet wurde.
Die genannte Firma wäre als Dienstgeber verpflichtet gewesen, den/die Beschäftigte(n) vor Arbeitsantritt anzumelden und wurde die Meldung nicht erstattet.
Name G I geb. x
Arbeitsantritt: 01.03.2021, 09:00 Uhr.
Beschäftigungsort: R, F

2. Datum/Zeit: 01.03.2021, 14:05 Uhr
Ort: R, F

Sie haben als Verantwortlicher der Firma S B GmbH in P, S, zu verantworten, dass die genannte Firma als Dienstgeberin nachstehende Person, bei welcher es sich um eine in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person handelt, am 01.03.2021 um 09:00 Uhr beschäftigt hat, obwohl diese nicht vor Arbeitsantritt bei der Österreichischen Gesundheitskasse zur Pflichtversicherung angemeldet wurde.
Die genannte Firma wäre als Dienstgeber verpflichtet gewesen, den/die Beschäftigte(n) vor Arbeitsantritt anzumelden und wurde die Meldung erst am 01.03.2021 um 13:00 Uhr und damit nicht rechtzeitig erstattet.
Name M S geb. x
Arbeitsantritt: 01.03.2021.
Beschäftigungsort: 09:00 Uhr“

2. Dagegen wurde fristgerecht Beschwerde eingebracht und die Aufhebung des Straferkenntnisses und Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens beantragt. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass der Beschwerdeführer den beiden genannten Personen am Vormittag des 1.3.2021 gegen 9:00 Uhr die Baustelle gezeigt habe, mit dem Hinweis, dass ab Anmeldung bei der Österr. Gesundheitskasse die Arbeiten auf der Baustelle begonnen werden können. S M sei am selben Tag um 13:00 Uhr, I G um 11:42 Uhr angemeldet worden. Die Angaben im Personenblatt seien offensichtlich auf eine missverständliche oder

unzureichende Befragung der Dienstnehmer durch die Kontrollorgane zurückzuführen, jedenfalls auf mangelnde Deutschkenntnisse. Um 9:00 Uhr seien die beiden Arbeiter lediglich zur Besichtigung auf der Baustelle gewesen.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden als belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt und mitgeteilt, dass keine Verwaltungsstrafvormerkungen vorliegen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme sowie durch Anberaumung und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 3. März 2022, zu welcher die Verfahrensparteien geladen wurden und der Beschwerdeführer mit Rechtsvertreter erschienen ist. Die Bezirkshauptmannschaft und das Amt für Betrugsbekämpfung haben sich entschuldigt. Weiters wurden die Zeugen S V und S M einvernommen. Der weiters geladene Zeuge I G ist nicht erschienen und nach unbekannt verzogen.

4.1. Folgender Sachverhalt steht als erwiesen fest und wird der Entscheidung zu Grunde gelegt:

Der Beschwerdeführer ist handelsrechtlicher Geschäftsführer der Fa. S B GmbH in P. Bei einer Kontrolle des Amtes für Betrugsbekämpfung am 1. März 2021 um 14:05 Uhr wurden auf der Baustelle in R, F, die Arbeitnehmer I G, rumänischer Staatsangehöriger, und S M, slowenischer Staatsangehöriger, angetroffen. Eine Meldung zur Sozialversicherung bestand für G nicht, für M vom 1.3.2021, 13:02 Uhr. Von M wurde anlässlich der Kontrolle ein Personenblatt in slowenischer Sprache ausgefüllt, wonach er Arbeitszeiten von Montag bis Freitag, 8:00 Uhr – 16:00 Uhr, am 1.3.2021 aber Beginn 9:00 Uhr eintrug. Er gab als Arbeitgeber die Fa. S B GmbH an. Als Einkommen führte er 1.600 Euro netto monatlich durch die S an. Ihm wurde auch eine schriftliche Aufforderung an die Fa. S B GmbH übergeben, wonach Arbeitszeitaufzeichnungen und Auftragsschreiben für die Baustelle bis zum 3.3.2021, 12:00 Uhr, an die Finanzpolizei zu übermitteln sind.
Da G des Schreibens und Lesens nicht mächtig war, wurde kein Personenblatt ausgefüllt. Erhebungen der Finanzpolizei ergaben, dass er bei der Fa. M G GmbH, W, fallweise beschäftigt ist und durch diese Firma zur Sozialversicherung gemeldet ist.
Die Fa. S B GmbH hat schon vor diesem Zeitpunkt, nämlich im Jahr 2020, mit der Fa. M G GmbH zusammengearbeitet, nämlich dass diese Arbeitskräfte zur Verfügung stellt und nach Stundensatz abgerechnet wird.
Eine Einsicht in die Liste der Scheinunternehmen des BMF im Internet (service.bmf.gv.at/service/allg/lsu) weist die M G GmbH als am 18.3.2021 rechtskräftig festgestelltes Scheinunternehmen, veröffentlicht am 30.3.2021, aus.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus den Unterlagen im Akt, insbesondere dem vom Arbeitnehmer ausgefüllten Personenblatt. Weiters stützen sich die Feststellungen auf die in der mündlichen Verhandlung gemachten Zeugenaussagen. Es ist daher erwiesen, dass der Beschäftigte I G Arbeitnehmer der M G GmbH ist und von dieser der S B GmbH zur Verfügung gestellt wurde. Er ist daher auch von der M G GmbH zur Sozialversicherung gemeldet. Da ein Feststellungsbescheid erst vom 9. März 2021 und somit nach Tatbegehung aufscheint, und erst nach Rechtskraft des Feststellungsbescheides (18.03.2021) eine Aufnahme in die Liste der Scheinunternehmen, welche öffentlich zugänglich ist, erfolgt, ist die Kenntnis vom Scheinunternehmen zum Kontrollzeitpunkt nicht für jedermann einsehbar. Dass aber schon vor Kontrollbeginn mit Arbeiten begonnen wurde, ist aufgrund des von M ausgefüllten Personenblattes erwiesen. Dort gibt er einen Arbeitsbeginn ab 9:00 Uhr an. Auch in der mündlichen Verhandlung sind die zeugenschaftlichen Angaben widersprüchlich und deuten aber insgesamt darauf hin, dass jedenfalls vor Kontrollbeginn und noch vor Anmeldung mit Arbeiten auf der Baustelle begonnen wurde, insbesondere dass Abladearbeiten von Material geleistet wurden. Darüber hinaus wird aber auch in der mündlichen Verhandlung unter Wahrheitspflicht ausgesagt, dass die Arbeiter ab 9:00 Uhr auf der Baustelle waren. Es ist daher, auch wenn noch keine körperliche Arbeit geleistet wird, dennoch von Arbeitsantritt auszugehen, da ab diesem Zeitpunkt der Arbeiter mit seiner Arbeitskraft dem Arbeitgeber zur Verfügung steht. Auch Besprechungen und Vorbereitungsarbeiten sind im arbeitsrechtlichen Sinne als geleistete Arbeit zu werten und zu entlohnen. Erwiesen ist die Anmeldung zur Sozialversicherung des S M am 1.3.2021 um 13:02 Uhr durch Datenabfrage im ELDA-System.

5. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

5.1. Gemäß § 33 Abs. 1 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG, BGBl. Nr. 189/1955 idF. BGBl. I Nr. 35/2021, haben die Dienstgeber jede von ihnen beschäftigte, nach diesem Bundesgesetz in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person (Vollversicherte und Teilversicherte) vor Arbeitsantritt beim zuständigen Krankenversicherungsträger anzumelden und binnen sieben Tagen nach dem Ende der Pflichtversicherung abzumelden. Die An(Ab)meldung durch den Dienstgeber wirkt auch für den Bereich der Unfall- und Pensionsversicherung, soweit die beschäftigte Person in diesen Versicherungen pflichtversichert ist.

Gemäß § 35 Abs. 1 ASVG gilt als Dienstgeber im Sinne dieses Bundesgesetzes derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb (die Verwaltung, die Hauswirtschaft, die Tätigkeit) geführt wird, in dem der Dienstnehmer (Lehrling) in einem Beschäftigungs(Lehr)verhältnis steht, auch wenn der Dienstgeber den Dienstnehmer durch Mittelspersonen in Dienst genommen hat oder ihn ganz oder teilweise auf Leistungen Dritter an Stelle des Entgeltes verweist. Dies gilt

entsprechend auch für die gemäß § 4 Abs. 1 Z 3 pflichtversicherten, nicht als Dienstnehmer beschäftigten Personen.

Gemäß § 35a Abs. 1 ASVG sind die Krankenversicherungsträger an die rechtskräftige Feststellung des Vorliegens eines Scheinunternehmens durch die Abgabenbehörden des Bundes nach § 8 Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz (SBBG), BGBl. I Nr. 113/2015, gebunden.

Gemäß § 4 Abs. 2 ASVG ist Dienstnehmer im Sinn dieses Bundesgesetzes, wer in einem Verhältnis persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt beschäftigt wird; hiezu gehören auch Personen, bei deren Beschäftigung die Merkmale persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegenüber den Merkmalen selbständiger Ausübung der Erwerbstätigkeit überwiegen.

Gemäß § 111 Abs. 1 Z. 1 ASVG handelt ordnungswidrig, wer als Dienstgeber oder sonstige nach § 36 meldepflichtige Person (Stelle) oder nach § 42 Abs. 1 auskunftspflichtige Person oder als bevollmächtigte Person nach § 35 Abs. 3 entgegen den Vorschriften dieses Bundesgesetzes die Anmeldung zur Pflichtversicherung oder Anzeigen nicht oder falsch oder nicht rechtzeitig erstattet.

Gemäß § 111 Abs. 2 ASVG ist die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung zu bestrafen, und zwar

- mit Geldstrafe von 730 Euro bis zu 2.180 Euro, im Wiederholungsfall von 2.180 Euro bis zu 5.000 Euro,
- bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen,

sofern die Tat weder den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet noch nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist. Unbeschadet der §§ 20 und 21 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 kann die Bezirksverwaltungsbehörde bei erstmaligem ordnungswidrigen Handeln nach Abs. 1 die Geldstrafe bis auf 365 Euro herabsetzen, wenn das Verschulden geringfügig und die Folgen unbedeutend sind.

Gemäß § 539a Abs. 1 ASVG ist für die Beurteilung von Sachverhalten nach diesem Bundesgesetz in wirtschaftlicher Betrachtungsweise der wahre wirtschaftliche Gehalt und nicht die äußere Erscheinungsform des Sachverhaltes (zB Werkvertrag, Dienstvertrag) maßgebend. Ein Sachverhalt ist so zu beurteilen, wie er bei einer den wirtschaftlichen Vorgängen, Tatsachen und Verhältnissen angemessenen rechtlichen Gestaltung zu beurteilen gewesen wäre (Abs. 3).

5.2. Da erwiesen ist, dass der auf der Baustelle angetroffene I G als Arbeitnehmer der M G GmbH der S B GmbH zu Arbeitsleistungen zur Verfügung gestellt wurde und von der M G GmbH zur Sozialversicherung aufrecht gemeldet war, und diese Gesellschaft erst mit Feststellungsbescheid vom 9. März 2021, rechtskräftig mit

18. März 2021, als Scheinunternehmen festgestellt wurde, ist der Arbeiter nicht als Dienstnehmer der S B GmbH zu bewerten und bestand daher am 1.3.2021 keine Meldepflicht der S B GmbH. Auf die in § 35a Abs.1 ASVG geregelte rechtskräftige Feststellung ist hinzuweisen. Es war daher der diesbezügliche Tatvorwurf im angefochtenen Straferkenntnis (Faktum 1) aufzuheben und diesbezüglich das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z. 1 VStG einzustellen.

5.3. Hinsichtlich des Beschäftigten S M steht fest, dass dieser Dienstnehmer der S B GmbH zum Tatzeitpunkt war. Der Beschwerdeführer ist handelsrechtlicher Geschäftsführer der S B GmbH. Eine Meldung zur Sozialversicherung erfolgte erwiesenermaßen am 1.3.2021 um 13:02 Uhr. Der Arbeitnehmer befand sich aber am 1.3.2021 bereits ab 9:00 Uhr auf der Baustelle. Nach den Ausführungen in der mündlichen Verhandlung wurde die Baustelle auch mit dem Chef, dem Beschwerdeführer, besprochen. Auch sind schon vor der Kontrolle Materialabladearbeiten durchgeführt worden. Es ist daher erwiesen, dass der Arbeiter schon ab 9:00 Uhr dem Beschwerdeführer zur Verfügung stand, einerseits durch Besprechung der Baustelle, andererseits durch Abladen und Schlichten von Material. Es ist daher aufgrund des Beweisergebnisses von Arbeitsbeginn 9:00 Uhr am 1.3.2021 auszugehen. Die Meldung um 13:02 Uhr war daher verspätet, nämlich nicht vor Arbeitsbeginn. Es war daher der objektive Tatbestand der Verwaltungsübertretung einwandfrei erfüllt.
Als handelsrechtlicher Geschäftsführer ist der Beschwerdeführer gemäß § 9 Abs. 1 VStG verwaltungsstrafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen.

5.4. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.
Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, wobei zur Strafbarkeit bereits Fahrlässigkeit ausreicht und Fahrlässigkeit im Sinne der zitierten Bestimmungen ohne weiteres anzunehmen ist, sofern vom Beschwerdeführer kein Entlastungsnachweis erbracht wird.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht aus.
Solange der Täter bei einem ihm vorgeworfenen Ungehorsamsdelikt nicht glaubhaft gemacht hat, dass ihm die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften ohne

sein Verschulden unmöglich gewesen ist, hat das Verwaltungsgericht anzunehmen, dass der Verstoß bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte vermieden werden können (VwGH 16.09.2020, Ra 2019/09/0143).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung zählt zu den Ungehorsamsdelikten. Eine Glaubhaftmachung, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft, ist dem Beschwerdeführer nicht gelungen. Die Ausführungen, dass die Arbeiter zwar auf der Baustelle anwesend waren, allerdings nicht gearbeitet haben, kann den Beschwerdeführer nicht entlasten. Es ist daher jedenfalls von fahrlässiger Tatbegehung auszugehen. Allerdings war im Rahmen des Verschuldens und der Strafbemessung zu berücksichtigen, dass zwar nicht vor Arbeitsantritt eine Meldung zur Sozialversicherung erfolgte, wohl aber vor dem Kontrollbeginn um 14:05 Uhr.

5.5. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des StGB sinngemäß anzuwenden.
Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die belangte Behörde ist bei der Strafbemessung von Unbescholtenheit des Beschwerdeführers ausgegangen. Auch hat sie von der Bestimmung des § 111 Abs. 2 2. Satz ASVG Gebrauch gemacht, indem bei erstmalig ordnungswidrigem Handeln die Geldstrafe auf bis 365 Euro herabgesetzt werden kann.
Gemäß § 45 Abs. 1 Z. 4 VStG, welcher gemäß § 38 VwGVG auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren zur Anwendung kommt, hat die Behörde von der Einleitung und Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen,

kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z. 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Im Grunde des festgestellten Sachverhaltes ist zwar die objektive Tatbestandsmäßigkeit und sohin Rechtsverletzung gegeben. Allerdings musste berücksichtigt werden, dass der Beschwerdeführer noch am selben Tag und insbesondere vor Beginn der Kontrolle selbst die Anmeldung zur Sozialversicherung vorgenommen hat. Es ist daher ein Schaden durch Abgabenhinterziehung nicht eingetreten und hat der Beschuldigte von sich aus den Mangel der Nichtmeldung korrigiert. Es ist daher nur von einer geringfügigen Beeinträchtigung und von geringfügigem Verschulden des Beschuldigten auszugehen. Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist von Geringfügigkeit dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten weit hinter dem in der Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt der Tat zurückbleibt. Dies ist gegenständlich gegeben. Es waren daher die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 1 Z. 4 VStG gegeben. Um aber dem Beschuldigten das Unrecht vor Augen zu führen und ihn in Hinkunft dahin zu lenken, schon vor Arbeitsbeginn eine Meldung vorzunehmen, erachtet das erkennende Gericht es für erforderlich, gegen den Beschuldigten eine Ermahnung auszusprechen. Es war daher zu Faktum 2 die Strafe aufzuheben und spruchgemäß eine Ermahnung auszusprechen.

5.6. Da die Beschwerde Erfolg hatte und keine Strafe ausgesprochen wurde, entfällt ein Verfahrenskostenbeitrag sowohl in erster Instanz als auch zum Beschwerdeverfahren (§ 52 Abs. 8 VwGVG).

6. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Das erkennende Gericht stützt sich auf die klare Rechtslage. Im Übrigen stützt sich die Beschwerde auf die getroffenen Feststellungen und die Beweiswürdigung im Einzelfall. Eine darüber hinausgehende Bedeutung kommt der Entscheidung nicht zu.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1) Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2) Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Klempt